

Das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als tragendes Prinzip des Strafrechts der DDR (Art. 2 StGB) ist eine objektive Konsequenz aus der Freiheit und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft, die ihre realen Fundamente in eben jenen Gesellschaftsverhältnissen und -prozessen finden, die als die bestimmenden gesellschaftlichen Grundlagen des sozialistischen Strafrechts charakterisiert wurden. Demgemäß regelt und gestaltet das sozialistische Strafrecht — resümierend zusammengefaßt — die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Straftäter als deren persönliche Verantwortlichkeit in und vor einer Gesellschaft,

- die mit ihren Macht- und Produktionsverhältnissen, ihren Klassenbeziehungen, ihren Beziehungen und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der hierdurch geprägten Lebensweise der Menschen, mit ihren sozialen Lebensbedingungen, mit ihrer Ideologie, Moral und Kultur jedem Gesellschaftsmitglied in zunehmend umfassenderem Maße die realen Bedingungen und Alternativen für ein gesellschaftsgemäßes menschenwürdiges Verhalten bietet;
- der hieraus die geschichtliche Legitimation und die gesellschaftliche Notwendigkeit erwachsen, jene als persönlich schuldig und verantwortlich in Anspruch zu nehmen, die sich über diese ihnen real gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftlich verantwortlichem, ihrer Menschenwürde gemäßem Verhalten mit einer Straftat verantwortungslos hinwegsetzen;
- die zugleich damit dem straffällig gewordenen Gesellschaftsmitglied die reale Möglichkeit eröffnet, mit seinem persönlichen Einstehen für seine Straftat vor Staat und Gesellschaft wieder seinen Platz und Weg im Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft zu finden.

In den realen gesellschaftlichen Grundlagen des Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurzeln das zutiefst humanistische Wesen des Strafrechts der Arbeiter-und-Bauern-Macht und seine geschichtliche Überlegenheit gegenüber dem Strafrecht des imperialistischen Staates. Denn das imperialistische Strafrecht dient dem Schutz und der Erhaltung der monopolkapitalistischen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, die mit ihrem pervertierendem „way of life“ zugleich die sozialen Brutstätten einer sich ausbreitenden Kriminalität bilden. Deshalb läßt es die wirklichen Ursachen der Kriminalität unangetastet und erklärt statt dessen den straffälligen einzelnen zur eigentlichen Wurzel des Übels der Kriminalität, der zum bloßen Objekt repressiver Zwangsanwendung und -anpassung erniedrigt wird. Auch darin offenbart sich die Inhumanität und historische Überlebtheit der monopolkapitalistischen Gesellschaft. Der angemaaßte „Schuldvorwurf“ und „Strafanspruch“ dieses Gesellschaftssystems ist deshalb ebenso wenig geschichtlich und sozial* legitimiert wie die als soziale Fürsorge ausgegebene „Behandlung“ von Straffälligen, die in neuerer Zeit von bürgerlichen Reformtheoretikern — z. T. mit durchaus subjektiv ehrlicher humanistischer, in der monopolkapitalistischen Realität jedoch zum Scheitern verurteilter Intention — propagiert wird. Auch damit wird, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Ausstrahlungskraft der Errungenschaften des Sozialismus, der letztlich untaugliche Versuch unternommen, das imperialistische Strafrecht systemerhaltend zu moderni-